

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 37 (1994)

Artikel: Haben die Mönche des Klosters St.-Urban die Lanete nach Roggwil geleitet?

Autor: Stadler, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HABEN DIE MÖNCHE DES KLOSTERS ST.-URBAN DIE LANGETE NACH ROGGWIL GELEITET?

CHRISTIAN STALDER

Unterhalb von Langenthal fliessst die Lanete auf die Roggwiler Schotterterrasse.¹ Dieser Verlauf ist nicht naturgegeben. Bevor Menschen das Landschaftsbild prägend beeinflussten, herrschte in der Region eine nach-eiszeitliche «Wasser-, Schutt- und Gebüschwüste».² Beim Übergang zur Hardebene teilte sich die Lanete in verschiedene Arme. Unter normalen Bedingungen dürfte das Wasser fast vollständig versickert sein, «Hochwasser lief Richtung Aarwangen und Murg ab». Die Kurzformel «Ableitung nach Roggwil» soll hier die Korrekturmassnahme bezeichnen, durch welche der Bach auf die Roggwiler Schotterterrasse geleitet wurde. In der Literatur wird die Melioration üblicherweise dem Kloster St. Urban zugeschrieben. Diese These gilt es im folgenden zu überprüfen. Zunächst mögen einige knappe Angaben zur Geschichte des Klosters St. Urban eine Grundlage für die Diskussion schaffen.

Das Zisterzienserkloster St. Urban wurde 1194 gegründet.³ Da die kontinuierliche, zunächst allerdings noch spärliche schriftliche Überlieferung erst zu diesem Zeitpunkt einsetzt, ist die siedlungsgeographische Situation in der Region nur schlecht rekonstruierbar. Immerhin lässt sich leicht zeigen, dass von einer abgeschiedenen, nur schwach besiedelten Gegend nicht die Rede sein kann. Das Stiftungsgut des Klosters bestand grossenteils aus Streubesitz. Die Zisterzienser bemühten sich sogleich, ihre Besitzungen zu arrondieren und in der näheren Umgebung von St. Urban einen Herrschaftsbereich aufzubauen. In Roggwil ging dieser Prozess vergleichsweise schnell vonstatten. Laut einer Urkunde von 1194 schenkte «Konrad» den Zisterziensern seine Roggwiler Besitzung («allodium»). Aus der chronikalischen Überlieferung geht hervor, dass die Ritter Arnold, Konrad und Kuno dem Kloster mehrere Güter übergaben; Konrad und Kuno traten in den Orden ein. H. Sigrist hat vermutet, dass die Ritter von Roggwil einem

Zweig der Bechburger angehörten. Gemäss einer Quelle aus dem 15. Jahrhundert sassen sie auf dem Rötelberg (Geissrüggen). Die Burgstelle gelangte 1201 von den Bechburgern an das Kloster. Die Zisterzienser bauten ihre Position in Roggwil zielstrebig aus. Im frühen 13. Jahrhundert gehörte ihnen das ganze Dorf, und zwar mit Twing und Bann. Allerdings deckte der Grundbesitz nicht das ganze heutige Gemeindegebiet ab (vgl. weiter unten die Ausführungen zum Schlatt).

Zum Stiftungsgut St. Urbans gehörten auch Güter in Langenthal.⁴ Im frühen 13. Jahrhundert verfügte das Kloster über umfangreichen, aber gewiss nicht vollständigen Grundbesitz. Was die gerichtsherrlichen Rechte betrifft, verlief die Entwicklung zu kompliziert, als dass sie hier mit befriedigender Genauigkeit geschildert werden könnte. Zumindest muss aber hervorgehoben werden, dass Langenthal in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts – dieser Zeitraum wird weiter unten besonders interessieren – nicht als Herrschaft des Klosters betrachtet werden darf. Die Luternau, kyburgische Ministerialen, widersetzten sich dem Ausbau der Position St. Urbans.

Der Zisterzienserorden ging aus einer benediktinischen Reformbewegung des späten 11. Jahrhunderts hervor.⁵ Gemäss den ursprünglichen Zielsetzungen sollten die Mönche von ihrer eigenen Hände Arbeit leben und ihre Güter selbst bewirtschaften. Dieses Prinzip liess sich nicht einhalten. Schon früh zogen die Zisterzienser zur Bewirtschaftung ihrer Landwirtschaftsbetriebe (Grangien) Lohnarbeiter und Laienbrüder (Konversen) bei. Auch dieses System wurde aufgeweicht. Zisterzienserklöster verliehen bereits im 12. Jahrhundert Güter an Bauern.

In Roggwil gründete das Kloster St. Urban eine Grangie.⁶ Die Quellen sagen über die Entstehung des Hofs praktisch nichts aus. Eine Urkunde von 1201 liefert einen Hinweis auf die Integration von Roggwiler Gütern in die klösterliche Wirtschaft. Der erste Beleg für die Grangie datiert von 1243. Rund hundert Jahre später gab das Kloster den Eigenbetrieb auf. 1347 erhielten zwölf Bauern den Hof als ‹Zinslehen›. Unmittelbar vor der Auflösung der Grangie existierten in Roggwil wahrscheinlich keine bäuerlichen Betriebe mehr.⁷ Wie lange der Hof des Klosters diesen Umfang schon besass, lässt sich nicht exakt bestimmen. Ebensowenig ist bekannt, was mit den Bauern geschah, die zur Zeit der Klostergründung in Roggwil lebten. Möglicherweise schlug St. Urban die bäuerlichen Güter nach und nach zu einem anfänglich recht kleinen Eigenbetrieb. Gewiss fehlten zu

Beginn des 13. Jahrhunderts noch einige Grundstücke im Schlatt, welche das Kloster erst später erhielt.

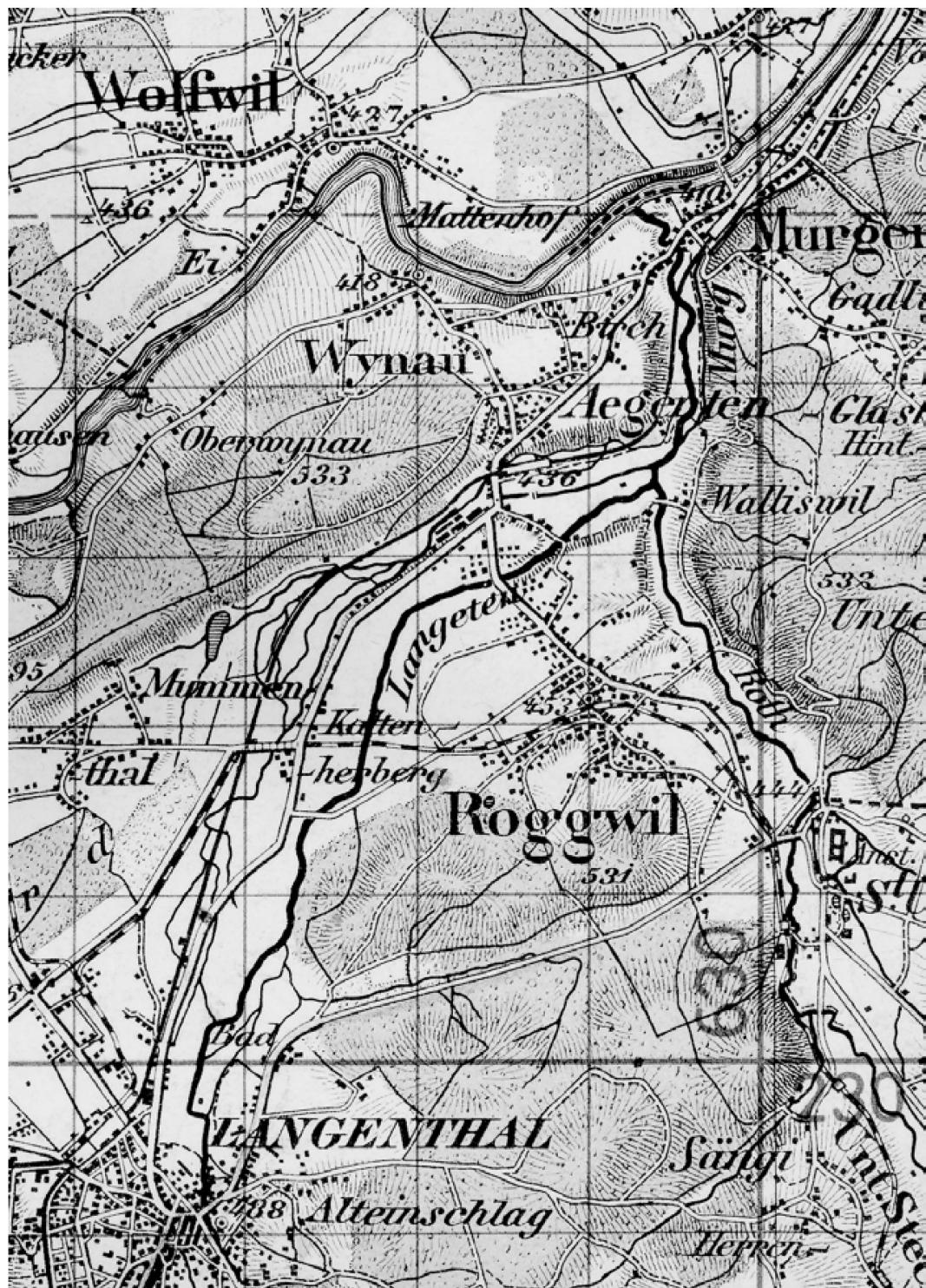
In der lokal- und regionalgeschichtlichen Literatur wird sehr häufig die These vertreten, dass die Mönche des Klosters St. Urban die Lanete nach Roggwil geleitet haben. Das Postulat geht anscheinend auf K. Zollingers 1906 veröffentlichte Untersuchung über das «Wasserrecht der Langeten» zurück.⁸ Eng mit der ersten These verknüpft ist die Vorstellung, dass die Zisterzienser recht eigentlich den Anstoss zur Schaffung der «Wässermattenlandschaft» gegeben haben. In Zollingers Arbeit steht zu lesen: «Mit ihrer Hände Fleiss betrieben die Patres von St. Urban die klösterliche Eigenwirtschaft, und zwar mit einer solchen Intensität, dass füglich die gesamte Wiesenkultur des Langetentales als ihr Werk bezeichnet werden darf.» Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Frage, ob die Mönche den Bach nach Roggwil geleitet haben. Der primäre Zweck der Korrekturmassnahme muss gewesen sein, die Lanete für die Bewässerung von Grundstücken nutzbar zu machen. Wenn die Melioration vor der Klostergründung erfolgte, darf man getrost annehmen, dass auch andernorts gewässert wurde. Die These von der Führungsrolle St. Urbans liesse sich nicht mehr ernsthaft vertreten.

Das aus dem 15. Jahrhundert stammende Weissbuch des Klosters St. Urban enthält eine Textstelle, welche der gängigen Auffassung diametral zuwiderläuft: «Ze wüssen allermenglichem, als denn Thwing vnd bän des dorffs ze Roggwil mit aller zügehörd der güttern daselbs ... an vnser gotzhus Sant Vrban ankommen vnd zügeualen ist ... von den edlen vnd frýen herren von Bechburg vnd auch der edlen herren von Roggwil, als vnser brieff vnd bücher dorumb wisent, hand vns hie mit auch alle frýheit geben, so sý an dem obgenannten thwing vnd güttern hattent... Vnd jnsunders ist vnserm gotzhus geben von den selben obgenannten herren von Bechburg, von Roggwil vnd auch von den von Luternöw alle die rechtsami vnd harkomnisse des wassers vnd bachs, dem man spricht die *langat, mitt dem die selben herren jr güttere ze Roggwil gewesseret habent*, als die brieff vnd bücher dorumb wisent». ⁹ Nach dieser Quelle zu schliessen, wurden schon vor der Klostergründung Güter bewässert. Interpretiert man den Text in einem engen Sinn, handelte es sich bei den bewässerten Grundstücken um Parzellen, die zu herrschaftlichen Betrieben gehörten. Tatsächlich bieten Flurnamen Hinweise auf einen Eigenbetrieb der Ritter von Roggwil.¹⁰ Was hingegen die Luternau betrifft, fehlen klare Anhaltspunkte. Angesichts der

Situation, die zur Zeit der Klostergründung herrschte¹¹, muss man davon ausgehen, dass die Quelle auch – vielleicht sogar ausschliesslich – bäuerlich genutzte Güter anspricht.

Die chronikalische Überlieferung des Klosters ist nachweislich nicht immer korrekt.¹² Eine gewisse Skepsis erscheint durchaus legitim. Es gilt deshalb zu überprüfen, ob ausreichende Gründe existieren, die Angabe der Quelle abzulehnen. Zunächst sei kurz auf den Kontext der zitierten Passage eingegangen. Das Zitat entstammt einem kurzen Abschnitt über Rechte des Klosters in Roggwil und an der Lanete. Darauf folgt ein Protokoll mit Zeugenaussagen, das im Zusammenhang mit dem Prozess aufgenommen wurde, den St. Urban 1444 gegen die Gemeinde Langenthal führte.¹³ Der Rechtsstreit drehte sich unter anderem um Fragen, die mit der Bewässerung zusammenhingen. In der Zeit von Mitte März bis Mitte April durften die Langenthaler den Bach uneingeschränkt nutzen. Nun beklagte sich die Gemeinde, dass der Abt von Bauern, die nach Mitte April wässerten, Busen forderte. Ferner war die Verpflichtung des Abtes, einen Wässermann anzustellen, umstritten. Ein Zusammenhang mit Roggwil ergibt sich insofern, als das Kloster gemäss dem Lehenvertrag von 1349 die Bewässerung der Roggwiler Güter gewährleisten musste. Daraus resultierte die Notwendigkeit, die Wassernutzung in Langenthal zu begrenzen. Jedoch ist absolut nicht einsichtig, wie sich aus dem Umstand, dass in Roggwil schon vor der Klostergründung gewässert wurde, im Hinblick auf die strittigen Fragen ein brauchbares Argument gewinnen liess. Soweit dies aus der Urkunde von 1444 ersichtlich ist, spielte der Punkt im Prozess überhaupt keine Rolle. Wenn der Vertreter des Klosters dennoch ein entsprechendes Argument vorbrachte, so musste er auch bereit sein, die einschlägigen Dokumente zu zeigen. In diesem Sinne spricht der Kontext eher für als gegen den Wahrheitsgehalt der oben zitierten Passage. Ein Interesse des Verfassers an einer falschen Angabe lässt sich nicht erkennen. Geht man davon aus, dass die Zisterzienser die Lanete nach Roggwil geleitet haben, so erstaunt wohl eher, dass die Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts die Melioration nicht für sich bzw. ihre Vorgänger in Anspruch nahmen.

Als Beleg dafür, dass die Zisterzienser die Lanete nach Roggwil abgeleitet haben, wird in der Literatur eine Urkunde aus dem Jahr 1249 angeführt. Zur Einordnung dieser Quelle muss etwas ausgeholt werden. Laut einem Text im Schwarzbuch, das aus dem 15. Jahrhundert stammt, bekämpften Werner von Luternau und sein Schwager Heinrich, Ritter von



Ausschnitt aus der Dufourkarte 1861 (Vorlage «Zusammensetzung 1951»). Original 1:100 000, hier vergrössert auf 1:50 000.

Elmigrin, im Jahre 1226 das Kloster St. Urban.¹⁴ Welcher konkrete Anlass die beiden antrieb, ist nicht bekannt. Der Chronist beschreibt die Vorgänge eindrücklich: «In dem M. cc. xxvj jor, do was vns stroffen der zorn gottes, vnd gab sich, das der ritter Wernher von Luternou vnd Heinrich ritter von Elmigrin durch die reitzung des tüfels gar viel übels vnd schaden vns woren zuofuegen, also das sie das wasser Langentun woren verheben ze wesseren die matten vnd acher vnd ouch den schoffen ir weid, vnd schlugen die hirten, vnd vber das woren sie das gotzhuss überfallen, vnd brochen die thüren vnd schloss, vnd fiengend die knecht vnd nomend vil roub vnd zeigten sich sin geistlich diep.» Im Anschluss an diese Vorgänge exkommunizierte der Bischof die beiden Männer. Werner von Luternau wurde – so die chronikalische Überlieferung – reuig, als seine Mutter starb und er sie im Kloster bestatten lassen wollte. Zur Genugtuung sollten die Frauen der streitbaren Herren den Zisterziensern ein Gut im Schlatt übergeben: «... do hend sy beyd gerotten iren hussfrouwen, die do liplich schwester waren, das si geben fur das gnuogthuon das guot das sy hatten ze Schlatte noch by Rockwil, durch das sy den gang des wassers hatten gehindert.» Zudem erhielt das Kloster von den beiden Schwestern «die weid» (wohl südlich des Mumenthaler Weiher). Ferner gelangte St. Urban – teils durch Schenkung, teils durch Kauf – in den Besitz von Gütern laternauischer Eigenleute.¹⁵ Die Transaktionen lassen sich aufgrund der Angaben im Schwarzbuch nicht exakt datieren.

Die chronikalische Darstellung spricht deutlich dafür, dass die Ableitung der Lanete vor 1226 erfolgte. Werner von Luternau und sein Schwager verhinderten, dass die Zisterzienser ihre Güter bewässerten. Dabei spielte das Gut «ze Schlatte» eine zentrale Rolle. Wer mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist, kann sich den Vorgang leicht ausmalen. Die beiden Männer staute die Lanete im Bereich des Schlattbrüggli und ließen das Wasser in Richtung Brunnmatten fliessen. Eine andere Interpretation könnte dahin gehen, dass Werner von Luternau die Wässerung verhinderte, indem er den Mönchen nicht erlaubte, einen Kanal durch das Gut im Schlatt zu führen. Aber diese Deutung stimmt mit dem Wortlaut des Schwarzbuchs bestenfalls schlecht überein und passt nicht zu den «kriegerischen» Handlungen, die geschildert werden.

1249 befand ein Schiedsgericht über einen Streit zwischen den Söhnen Werners von Luternau und dem Kloster.¹⁶ Der Konflikt bezog sich auf mehrere Fragen; hier interessiert allein eine Klage der Luternau: «Wernherum

et Burchardum et Rudolfum ... de Luternowe ... dicebant etiam quod aqua fluminis que appellatur Langatun sublevata esset de proprio alveo et per bona ipsorum et per predia ab ipsis monachis per nova fossata deduceretur ad irrigendas terras ipsorum apud Rocwile.» Die Kläger beschwerten sich also, die Mönche hätten Wasser – oder *das* Wasser – aus dem eigentlichen Bachbett der Langeten entnommen und dieses zum Zweck der Bewässerung über Güter der Luternau durch neue Gräben auf Grundstücke des Klosters in Roggwil geleitet. Die Zisterzienser verteidigten sich, die Mutter und die Tante der Kläger hätten St. Urban das gesamte Gut im Wald Schlatt übergeben. Die drei Brüder erwiderten, dass sie die Vergabung nicht anerkannten. Ausserdem lägen am Graben auch Grundstücke, welche das Kloster im Laufe der Zeit – teils durch Tausch, teils durch Schenkungen – von luternauischen Leibeigenen übernommen habe. Aber Eigenleute dürften ihre Besitzungen nicht ohne den Konsens des Leibherrn veräussern. Es fällt auf, dass – anders als zu Beginn – nur von einem Graben die Rede ist; darauf wird weiter unten eingegangen. Der Entscheid fiel zugunsten des Klosters aus. Die Luternau mussten die Übertragungen von Gütern und die Nutzungsrechte des Klosters an der Langete akzeptieren. Die Bestätigung stützt die oben vorgeschlagene Interpretation der chronikalischen Darstellung im Schwarzbuch. Die drei Brüder anerkannten die «collocationes et permissiones in decursu aque de Langatun» ihrer Mutter und ihrer Tante. Das kann im Kontext nur bedeuten, dass die Vergabung des Grundstücks mit den zugehörigen (Nutzungs-)Rechten an der Langete bekräftigt wurde (die «permissiones» stehen für eine Vergabung, Überlassung oder ähnlich¹⁷). Was impliziert, dass die Langete zum Zeitpunkt der Übergabe bereits abgeleitet worden war.

Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass in der Klage von mehreren Gräben die Rede ist, später hingegen nur ein einzelnes «fossatum» erscheint. Möglicherweise liegt schlicht eine Ungenauigkeit vor. Aber es bietet sich auch eine einfache Auflösung des «Widerspruchs» an: Die Klage nimmt auf ein Netz Bezug, das auf den Gütern des Klosters lag. Durch die luternauischen Güter jedoch verlief nur ein Graben. Ob es sich um ein neues Bachbett oder um den Hauptgraben eines Bewässerungsnetzes handelte, bleibe vorläufig dahingestellt.

K. Zollinger sieht in der Urkunde von 1249 einen Beleg für die Ableitung der Langete durch die Zisterzienser.¹⁸ Es soll nicht der Versuch unternommen werden, die Quelle in «allen» Richtungen auszuloten. Stattdessen

sei lediglich auf drei Aspekte aufmerksam gemacht, die in ihrer Summe recht deutlich gegen die Interpretation Zollingers sprechen. Der erste Punkt ist offensichtlich. Im Text steht nirgends ausdrücklich, dass der Bach von Langenthal nach Roggwil geleitet wurde. Man mag einwenden, die ‹Entnahme des Wassers aus dem eigentlichen Bachbett› umschreibe die Ableitung. Aber auf diese Weise lässt sich kein überzeugendes Argument gewinnen. Denn die Formulierung entspricht Wendungen, die – später – im Zusammenhang mit dem ‹normalen› Vorgang der Bewässerung gebraucht werden; in deutschsprachigen Quellen erscheint anstelle des ‹proprium alveum› z.-B. der ‹rechte Teich›.¹⁹

Der zweite Vorbehalt bezieht sich auf die Klage der Luternau. Man stelle sich vor, dass tatsächlich die Ableitung zur Debatte stand. Als rechtliche Handhabe bot sich der Umstand, dass der Bach über Grundstücke geleitet wurde, auf welche die Kläger Ansprüche erhoben. Wir brauchen nicht darüber zu spekulieren, welche anderen Ansatzpunkte für eine Klage allenfalls noch hätten in Frage kommen können, denn die Güter im Schlatt nehmen in der Argumentation der Parteien die zentrale Rolle ein. Unter der getroffenen Annahme erfolgte die Entnahme von Wasser aus dem eigentlichen Bachbett dort, wo der künstliche Lauf beginnt, nämlich in Langenthal. Die Berechtigung dazu hing gewiss nicht mit den umstrittenen Gütern zusammen. Es wird ferner erwähnt, dass die Mönche Parzellen mittels neuer Gräben bewässerten. Bloss das Kernstück, nämlich das neue Bachbett, welches das Gut im Schlatt durchquert, erscheint nicht ausdrücklich in der Klage.

Drittens wirkt die Replik des Klosters unplausibel – wiederum unter der Annahme, dass um die Ableitung der Lanete gestritten wurde. Auf die Klage der Luternau erwiderten die Zisterzienser, das Grundstück im Schlatt gehöre ihnen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Legitimität der Ableitung (u.-a.) von diesem Besitz abhing. Aber die Korrektur des Bachs erfolgte vor der Vergabung des Gutes. Damit wird in Frage gestellt, ob das Vorgehen des Klosters von Anbeginn rechtens war. Weshalb insistierten die Mönche nicht auf der Rechtmäßigkeit der Ableitung?

Man mag über das Gewicht der einzelnen Vorbehalte streiten. Aber das Gesamturteil lässt sich schwerlich wegdiskutieren. Die These, dass 1249 über die Ableitung der Lanete nach Roggwil gestritten wurde, ist – gelinde gesagt – problematisch. Weit weniger Schwierigkeiten bietet eine andere Interpretation. Die Zisterzienser hatten nach dem Erwerb der Güter ein neues Wässerungsnetz angelegt. Ob nur der Hauptgraben die Grund-



Die Langete in den Unteren Matten mit einem ausser Gebrauch gesetzten Wässerablass.
Blick in die Schwäbedmatten und gegen das Bohärdli.

stücke querte oder ob es sich um mehrere Gräben handelte, braucht nicht zu kümmern. Zwei Punkte waren strittig. Erstens anerkannten die Luternau die Vergabungen und Verkäufe an das Kloster nicht. Aber selbst wenn die fraglichen Parzellen den drei Brüdern oder ihren Eigenleuten gehörten, mochte das Kloster berechtigt sein, Wasser aus der Lanete zu entnehmen und über die laternauischen Grundstücke zu leiten. Dieses Recht bestritten die Luternau. Die Formulierung der Klage in der Urkunde von 1249 umfasst beide Punkte.

Eine Notiz im Weissbuch spricht dafür, dass die Luternau und das Kloster 1249 nicht nur um ein unbedeutendes Grundstück stritten.²⁰ Dort steht nämlich zu lesen, der Konflikt habe sich u.-a. auf das ‹Dorf im Schlatt› bezogen (die üblichen Vorbehalte gegenüber der chronikalischen Überlieferung bestehen natürlich auch hier). Ob man aus der Quelle schliessen darf, dass die Schenkungen und Verkäufe die gesamte Siedlung einschlossen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat St. Urban seinen Einflussbereich zulasten der Luternau erweitert. Die drei Brüder verloren den Prozess. Die Auseinandersetzungen gingen allerdings weiter, die Luternau widersetzen sich den Bestrebungen der Zisterzienser, die Ortsherrschaft über Langenthal zu erringen. Doch sie blieben erfolglos. 1276 verzichtete Werner von Luternau auf alle Twingrechte in Langenthal. – St. Urban gliederte die Güter im Schlatt der Grangie an. In späterer Zeit gehörte dieser Bereich jedenfalls zu den Schupposen, die bei der Verleihung des Hofes Roggwil entstanden.²¹ Falls eine Siedlung existierte, wurde diese wohl aufgelöst.²² Der heutige Weiler Kaltenherberge entstand später; gemäss V. Nüesch wurden dort erst im 18. Jahrhundert Häuser errichtet.²³

Die einzige zeitgenössische Quelle, um zusammenzufassen, enthält keine klaren Hinweise darauf, dass die Zisterzienser die Lanete nach Roggwil geleitet haben. Einige Überlegungen deuten darauf hin, dass im Prozess von 1249 (u.a.) um ein neues Bewässerungsnetz gestritten wurde. Laut einem Text aus dem 15. Jahrhundert wurden Roggwiler Güter bereits vor der Klostergründung bewässert. Die Antwort auf die im Titel gestellte Frage lautet deshalb: Nein, nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse haben die Mönche des Klosters St. Urban die Lanete nicht nach Roggwil geleitet. Ein Vorbehalt besteht insofern, als sich die Aussage auf die chronikalische Überlieferung stützt, die nicht immer korrekt informiert.

Abkürzungen

F *Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen*, 10 Bde., Bern 1877–1956.
StaLu Staatsarchiv Luzern

Anmerkungen

- 1 Vgl. zur Schotterterrasse VALENTIN BINGGELI, CHRISTIAN LEIBUNDGUT und JAKOB JENNY, Die Grundwasserquellen der Brunnmatten bei Roggwil und die Brunnenkressekulturen von Mathias Motzet, Wynau, in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 17 (1974), S. 89–112, bes. S. 89 f.
- 2 Vgl. zu den Ausführungen über die nacheiszeitliche Situation VALENTIN BINGGELI, *Geografie des Oberaargaus. Regionale Geografie einer bernischen Landschaft* (Jahrbuch des Oberaargaus, Sonderband 3), Langenthal 1983, S. 60 ff. Die Zitate ebd., S. 62.
- 3 Vgl. zur Gründung des Klosters neuerdings WALTRAUD HÖRSCH, Zur Geschichte des Zisterzienserklosters St. Urban von 1194 bis 1768, in: *Sankt Urban 1194–1994. Ein ehemaliges Zisterzienserkloster*, hg. im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern, Bern 1994, S. 17–71, bes. S. 19–23, und im gleichen Band JÜRG GOLL, Der mittelalterliche Klosterbau, S. 101–114, bes. S.-101 f. – Zur siedlungsgeographischen Situation CHRISTIAN STALDER, Wüstungen und knappes Land. Zur spätmittelalterlichen Agrargeschichte des Amtes Aarwangen, in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 31 (1988), S. 27–106, bes. S.-37 f. – Zu Roggwil: F1, S. 490 (Nr. 98), 497 (Nr. 108), und F2, S. 51–60 (Nr. 45). – Ferner zu den Rittern von Roggwil HANS SIGRIST, Die Freiherren von Bechburg und der Oberaargau, in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 3 (1960), S.-105–111, bes. S. 107, und StaLu, Cod KU 80, fol. 87r. – Zur Lokalisierung des Rötelbergs VALENTIN NÜESCH, Des Johannes Glur, Arzt, Roggwiler Chronik ..., Langenthal 1936, S.-51.
- 4 F1, S. 490 (Nr. 98), und F2, S. 48 f. (Nr. 45). – Vgl. zu den Erwerbungen des Klosters z. B. die Zusammenstellung von KARL ZOLLINGER, *Das Wasserrecht der Langeten. Rechtsgeschichtliche Studien (Abhandlungen zum schweizerischen Recht 17)*, Bern 1906, S. 39–42. – Zur Gerichtsbarkeit in Langenthal KARL H. FLATT, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 53. Gleichzeitig: *Jahrbuch des Oberaargaus*, Sonderband 1), Bern 1969, S. 188 f.
- 5 Vgl. zum folgenden WOLFGANG RIBBE, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft, in: KASPAR ELM u. a. (Hgg.), *Die Zisterzienser, Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10)*, Köln 1981, S. 203–215. – WERNER RÖSENER, Grangienwirtschaft und Grundbesitzorganisation südwestdeutscher Zisterzienserklöster vom 12. bis 14. Jahrhundert, in: KASPAR ELM (Hg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, Ergänzungsband (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 18)*, Köln 1982, S. 137–164.

- 6 Vgl. zur Grangie Roggwil STALDER (wie Anm. 3), S. 38, 41.
- 7 Die Argumente im einzelnen auszubreiten würde zu viel Raum beanspruchen. Deshalb nur der grobe Verweis auf die Roggwiler Verträge und die im Reinubar verzeichneten Güter, F7, S. 234ff. (Nr. 237), 476ff. (Nr. 500), und StaLu, Cod KU 80, fol. 79r–89v.
- 8 ZOLLINGER (wie Anm. 4), S. 46–f. Das folgende Zitat ebd., S. 45. Vorbehalte gegenüber der These äussert STALDER (wie Anm. 3), S. 41.
- 9 StaLu, Cod KU 4a, fol. 41r, die Hervorhebung vom Verf.
- 10 Vgl. STALDER (wie Anm. 3), S. 38.
- 11 Vgl. die in Anm. 3 genannten Quellen.
- 12 Vgl. z. B. STALDER (wie Anm. 3), S. 45.
- 13 Die Zeugenaussagen: StaLu, Cod KU 4a, fol. 41r–47r. – Der Prozess: StaLu, Urk 627/12 465. – Roggwiler Vertrag: F7, S. 478 (Nr. 500).
- 14 F2, S. 58f. (Nr. 45). Die folgenden Zitate ebd. – Vgl. zur Frage nach dem Anlass auch JAKOB REINHARD MEYER, Die Luternau in Langenthal, bei Jeremias Gott helf und nach den Quellen, in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 8 (1965), S. 13–22.
- 15 Dass es sich um Leibeigene handelte, drängt sich aufgrund von F2, S. 315 (Nr. 286), auf. Im Schwarzbuch ist von «hussgesind» die Rede, F2, S. 59 (Nr. 45). Vermutlich stützte sich der Verfasser auf eine lateinische Vorlage, in der «servi» erwähnt wurden.
- 16 F2, S. 314ff. (Nr. 286). Die folgenden Zitate ebd., S. 315.
- 17 Vgl. DU CANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Bd. 6, Niort 1886, S. 277f., und J. F. NIERMEYER, Mediae latinitatis lexicon minus, Leiden 1976, S. 789.
- 18 Vgl. ZOLLINGER (wie Anm. 4), S. 46–49.
- 19 Vgl. z. B. StaLu, Cod KU 4a, fol. 45, 46r, 47r. – StaLu, Urk 626/12 446f., 627/12 465.
- 20 StaLu, Cod KU 4a, fol. 33v.
- 21 Vgl. NÜESCH (wie Amn. 3), S. 25 u. Abb. 50.
- 22 Die Siedlung erscheint weder in den Roggwiler Verträgen noch im Abschnitt Roggwil des Reinurbars, F7, S. 234ff. (Nr. 237), 476ff. (Nr. 500), und StaLu, Cod KU 80, fol. 79r–92r.
- 23 Vgl. NÜESCH (wie Anm. 3), S. 35, 39.